

	ANTRAG	
	Antrags-Nr.: AT/0065/2016-2021	Antragsbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-6	Antragsdatum: 13.07.2018	Eingang am: 13.07.2018

Einbau eines Aufzuges im Mehrzweckgebäude "Am Schäfersberg 46"

Beratungsfolge Gemeindevertretung	Behandlung öffentlich
---	---------------------------------

Antragsteller:
OLN-Fraktion

1. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung eine Kostenschätzung für den Einbau eines Aufzuges im Mehrzweckgebäude „Am Schäfersberg 46“ vorzulegen.
2. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, entsprechende Kopien – Auszüge der Planunterlagen sowie den alten Auftragsvergabeunterlagen der geplanten Aufzugsanlage – dem Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss vorzulegen.
3. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, durch die Verwaltung bis zur BUSA-Sitzung am 10.09.2018 Angebote von Aufzugsherstellern/Aufzugsfirmen (unter anderem auch aus der Umgebung, z. B. Eppstein, Wiesbaden usw.) anzufordern und der Gemeindevertretung am 19.09.2018 vorzulegen. Sofern hier eine beschränkte Angebotseinholung für die Gemeinde zulässig ist, ist dies zu nutzen.

2. Begründung:

Der fehlende Aufzug im Mehrzweckgebäude „Am Schäfersberg 46“ erschwert die Nutzung des Gebäudes und fehlt seit der Inbetriebnahme.

Der Aufzugsschacht ist vorhanden, die Technik zur Inbetriebnahme der Aufzugsanlage wurde wegen der Kostenüberschreitung des Gesamtprojektes bei der Entstehung fallen gelassen.

Eine behindertengerechte Nutzung ist nicht möglich, das Gebäude ist nur eingeschränkt für den Betrieb mit erschwerten Bedingungen zu nutzen sowie zu unterhalten.

3. Finanzierung:

Die Erstellung einer ersten Kostenschätzung sowie die Vorbereitung und Vorlage der Bestandsunterlagen sind normale Tätigkeiten der Verwaltung; Abteilung Bau und Instandhaltung – diese müssen sowieso für die Gemeindevertretung und bei externer Beauftragung aus der Verwaltung kommen.

Die Angebotseinholung durch die Verwaltung von zwei bis drei Fachfirmen z. B. aus der Umgebung o.ä. sollte mit einem Aufwand von ca. drei bis vier Stunden auch möglich sein. Hier ist die Zulässigkeit der beschränkten Auftragseinholung von öffentlichen Aufträgen zur Kostenabschätzung zu klären.